



Einkauf von Dienstleistungen in Deutschland



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungsbereich und Geltung	2
Art. 2	Angebot	2
Art. 3	Vertragsabschluss	2
Art. 4	Ausführung	2
Art. 5	Einsatz von Subunternehmern	2
Art. 6	Leistungsänderungen	3
Art. 7	Rechenschaft	3
Art. 8	Mitwirkung der BKW	3
Art. 9	Sozialversicherungen	3
Art. 10	Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit von Frau und Mann	3
Art. 11	Erfüllungsort	3
Art. 12	Verzug	3
Art. 13	Haftung	3
Art. 14	Höhere Gewalt	3
Art. 15	Vergütung und Zahlungsbedingungen	4
Art. 16	Schutz- und Nutzungsrechte	4
Art. 17	Geheimhaltung	4
Art. 18	Datenschutz	5
Art. 19	Datenschutz gegenüber Kunden der BKW	5
Art. 20	Abtretung und Verpfändung	5
Art. 21	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
Anhang		
1.	Gefahrtragung	6
2.	Abnahme	6
3.	Gewährleistung	6

Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen (im Folgenden: AEB) gelten für die BKW Wind Service GmbH.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen in Deutschland, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung sowie anderen vom Beauftragten ausgeführten Leistungen mit Auftragscharakter. Sie ergänzen die von BKW Wind Service GmbH abgeschlossenen Verträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben.
- 1.3 Diese AEB gelangen zur Anwendung, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 In diesen AEB werden die Parteien als BKW und als Beauftragter bezeichnet. Der Auftrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als «Vertrag» bezeichnet.
- 1.5 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Parteien per E-Mail abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit.
- 1.6 Bei Aufträgen mit werkvertraglichen Elementen gelten zusätzlich die Bestimmungen im Anhang dieser AEB. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Dokumentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Angebotsanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Beauftragte vom Datum des Angebotes an für die Dauer von zwei Monaten gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen und tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftform-erfordernisses.
- 3.2 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde
 2. Anhänge (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung)
 3. diese AEB
 4. Ausschreibung der BKW
 5. Angebot des Beauftragten
- 3.3 Es gelten ausschließlich die AEB der BKW. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine

Geschäftsbedingungen des Beauftragten werden nur dann und insoweit Bestandteil des Vertrages, als die BKW ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

- 3.4 Ohne schriftliche Erteilung einer Vollmacht durch die BKW darf der Beauftragte die BKW Dritten gegenüber nicht verpflichten.

Art. 4 Ausführung

- 4.1 Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer getreuen, fachgerechten und sorgfältigen Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts.
- 4.2 Er garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 4.3 Der Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und gibt der BKW schriftlich Name und Funktion der eingesetzten Mitarbeitenden bekannt. Dabei beachtet er insbesondere das Interesse der BKW an Kontinuität. Er nimmt den Austausch von Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der BKW vor und ersetzt innerhalb angemessener Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Die BKW wird sämtliche Daten vertraulich unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln.
- 4.4 Der Beauftragte verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften der BKW, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung sowie der Hausordnung.

Art. 5 Einsatz von Subunternehmern

- 5.1 Der Beauftragte hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der BKW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.
- 5.2 Der Beauftragte sorgt insbesondere dafür, dass beigezogene Dritte die Pflichten aus den Ziffern 5 (Einsatz von Subunternehmern), 9 (Sozialversicherungen), 10 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit von Frau und Mann), 17 (Geheimhaltung), 18 (Datenschutz) und 19 (Datenschutz gegenüber Kunden der BKW) einhalten und dass die BKW die Einhaltung dieser Pflichten direkt bei den beigezogenen Dritten durchsetzen kann.
- 5.3 Der Beauftragte versichert, dass er seinen Mitarbeitern für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen eine Vergütung zahlt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nicht unterschreitet und diese ordnungsgemäss sozialversichert. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beauftragte die Vorgaben des MiLoG missachtet, so ist die BKW berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Beauftragten zu überprüfen.

- 5.4 Für den Fall, dass der Beauftragte zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen Subunternehmer einsetzt, so hat der Beauftragte sicherzustellen, dass auch diese die Vorgaben des MiLoG einhalten. Der Beauftragte hat die Einhaltung dieser Pflicht bei seinen Subunternehmern regelmäßig zu kontrollieren.
- 5.5 Für den Fall, dass die BKW im Zusammenhang mit den beauftragten Dienstleistungen von den zuständigen Behörden und/oder von Mitarbeitern oder Subunternehmern des Beauftragten wegen Nichtbeachtung des § 13 MiLoG in Anspruch genommen wird, hat der Beauftragte die BKW auf erstes Anfordern von sämtlichen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

Art. 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Die Parteien können jederzeit einvernehmlich Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.
- 6.2 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.
- 6.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, setzt der Beauftragte während der Dauer der Verhandlungen über eine Leistungsänderung seine Arbeiten vertragsgemäß fort.
- 6.4 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 7 Rechenschaft

- 7.1 Der Beauftragte informiert die BKW sowohl regelmäßig als auch auf deren Verlangen über den Fortschritt und die Ergebnisse seiner Arbeiten. Er zeigt der BKW sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

Art. 8 Mitwirkung der BKW

- 8.1 Die BKW gibt dem Beauftragten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Vorgaben bekannt. Sie gewährt dem Beauftragten zudem den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Etwaige weitere Mitwirkungspflichten der BKW werden in der Vertragsurkunde schriftlich festgehalten.

Art. 9 Sozialversicherungen

- 9.1 Ist der Beauftragte eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 9.2 Die BKW schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge.

Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des Beauftragten nicht anerkennen, kann die BKW etwaige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

Art. 10 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit von Frau und Mann

- 10.1 Der Beauftragte mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland hält die in Deutschland geltenden Arbeitsschutzbestimmungen ein und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Der Beauftragte mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

Art. 11 Erfüllungsort

- 11.1 Die BKW legt den Erfüllungsort in der Vertragsurkunde fest. Wurde nichts festgelegt, so gilt der Sitz der BKW in Deutschland als Erfüllungsort.

Art. 12 Verzug

- 12.1 Hält der Beauftragte fest vereinbarte Termine nicht ein, so kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 12.2 Kommt der Beauftragte in Verzug, so schuldet er eine Vertragsstrafe. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen von der BKW nach Ablauf des vereinbarten Termins angenommen werden. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Vertragsstrafe ist zusätzlich zu einem etwaigen Schadenersatz geschuldet.
- 12.3 Sämtliche weitere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Der Beauftragte ist verpflichtet, die BKW von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Dienstleistung und den Arbeitsergebnissen oder deren Verwendung entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Bestellers beruht.
- 13.2 Im gleichen Maße haftet der Beauftragte für das Verhalten seiner Subunternehmer, Zulieferer und Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes.

Art. 14 Höhere Gewalt

- 14.1 Die Vertragsparteien haften dann nicht für die verspätete, nicht gehörige Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

Art. 15 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Der Beauftragte erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendeckelung). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 15.2 Mit der Vergütung gelten alle vertraglich vereinbarten Leistungen als abgegolten. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 15.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach der vollständigen Erbringung der Leistungen. Werden im Vertrag Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, kann die BKW vom Beauftragten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie verlangen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.
- 15.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Erhalt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung gilt der gesetzliche Verzugszins.
- 15.5 Gewährt der Beauftragte auf seine Leistungen Rabatte und tätigen mehrere Gesellschaften der BKW Gruppe Beschaffungen, so werden für die Berechnung der Rabatte die Preise sämtlicher Leistungen an Gesellschaften der BKW Gruppe zusammengezählt.

Art. 16 Schutz- und Nutzungsrechte

- 16.1 Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen sollen vollumfänglich der BKW zustehen. Der Beauftragte überträgt der BKW hiermit sämtliche immateriellen Rechte an den Arbeitsergebnissen, die BKW nimmt die Übertragung an. Soweit eine Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen nicht möglich ist, insbesondere im Falle von Urheberrechten, räumt der Beauftragte der BKW ein ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- 16.2 Soweit für die Verwendung und Verwertung der Arbeitsergebnisse, bereits bestehenden Schutzrechte des Beauftragten oder eines von ihm eingesetzten Dritten, erforderlich sind, räumt der Beauftragte der BKW ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein bzw. sorgt dafür, dass die BKW ein solches von dem eingesetzten Dritten erhält.
- 16.3 Der Beauftragte gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er gewährleistet die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die BKW gemäß diesen AEB und dem Vertrag.
- 16.4 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Beauftragte unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die BKW über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis. Die BKW ist jederzeit berechtigt, einem möglichen Gerichtsverfahren

beizutreten. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der BKW geltend, so stellt der Beauftragte die BKW auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen geltenden gemachten Ansprüchen frei. Auf Verlangen unterstützt der Beauftragte die BKW in einem möglichen Gerichtsverfahren.

- 16.5 Wird der BKW aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise untersagt oder unmöglich gemacht, so hat der Beauftragte die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Rechte Dritter verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Beauftragte innerhalb einer angemessenen Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die BKW mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Beauftragte hat die BKW in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

Art. 17 Geheimhaltung

- 17.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BKW dürfen vertrauliche Informationen und Unterlagen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Laufe der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag benutzt werden.
- 17.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst wenn und soweit die der anderen Partei offenbarten vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 17.3 Sofern der Beauftragte mit der Vertragsbeziehung werben, sie anderswie öffentlich bekanntmachen will oder die BKW als Referenz verwenden will, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der BKW erforderlich.
- 17.4 Die dem Beauftragten überlassenen Unterlagen und Daten bleiben ausschließliches Eigentum der BKW. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Urheberrechte an den überlassenen Unterlagen. Vervielfältigungen sind nur zulässig, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen vereinbarten Aufgaben und Arbeiten erforderlich ist. Die Unterlagen und Daten, die den Auftrag betreffen, sind auf Verlangen der BKW unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten; auf den Computern des Beauftragten gespeicherte Daten sind zu löschen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten und elektronische Sicherungskopien auf Back-up-Servern.
- 17.5 Der Beauftragte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus dieser Ziffer 17 ergebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten eingehalten werden.
- 17.6 Verletzt der Beauftragte die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet er der BKW eine Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein

Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 5 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch EUR 50.000,00 je Fall. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Vertragsstrafe ist zusätzlich zu einem etwaigen Schadenersatz geschuldet.

Art. 18 Datenschutz

- 18.1 Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die BKW über ihn Daten erhebt, die für die Durchführung des Auftrages, die Überprüfung der Leistung sowie den Leistungsvergleich mit Dritten benötigt werden. Die BKW ist berechtigt, hierfür auch Dritte hinzuzuziehen und im Zuge dessen diesen Dritten ausschließlich für den vorgenannten Zweck die Daten zugänglich zu machen. Etwaige Dritte werden von der BKW vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 18.2 Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass hierbei Daten auch ins Ausland übermittelt werden können, wobei in jedem Fall die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Art. 19 Datenschutz gegenüber Kunden der BKW

- 19.1 Soweit der Beauftragte zur Vertragserfüllung Einblick in Angaben über die Kunden der BKW erhält, verpflichtet er sich zur Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:
- a. Der Beauftragte darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen oder ihm von der BKW zur Verfügung gestellten Kundendaten nur für die im Vertrag bezeichneten Zwecke verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der BKW sowie der betroffenen Kunden keine persönlichen Informationen weiter. Die BKW ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen vorzuschreiben, bspw. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.

- b. Der Beauftragte ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Insbesondere werden die von der BKW dem Beauftragten zur Verfügung gestellten Daten mit angemessenem Zugriffsschutz (wie Kennwortschutz) versehen, sodass sichergestellt ist, dass nur zugriffsberechtigte Personen die Daten einsehen und nutzen können. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.

Art. 20 Abtretung und Verpfändung

- 20.1 Der Beauftragte darf Forderungen gegenüber der BKW ohne schriftliche Zustimmung der BKW weder abtreten noch verpfänden.

Art. 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Berlin als ausschließlicher Gerichtsstand** vereinbart.

Anhang

Zusatzbestimmungen bei Aufträgen, die werkvertragliche Elemente enthalten

1. Gefahrtragung

1.1 Der Beauftragte trägt die volle Gefahr für die gesamte Leistung bis zur Abnahme.

2. Abnahme

2.1 Über die Abnahme werden Protokolle und bei Bedarf weitere Dokumente geführt und von beiden Parteien unterzeichnet. Wenn vertraglich vorgesehen, führen die Parteien die Abnahme gemeinsam durch.

2.2 Der Beauftragte zeigt der BKW rechtzeitig die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen an.

2.3 Die BKW prüft die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Er zeigt dem Beauftragten etwaige Mängel an und setzt ihm eine angemessene Frist zu ihrer Behebung. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine nochmalige Prüfung. Sofern keine Mängel erkennbar sind, wird die Abnahme vollzogen. Die mit der Wiederholung der Prüfung bei der BKW anfallenden Übergabekosten und Aufwendungen gehen zulasten des Beauftragten.

2.4 Die stillschweigende Genehmigung von Leistungen ist ausgeschlossen.

3. Gewährleistung

3.1 Der Beauftragte gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die BKW auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Er übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch die BKW.

3.2 Während der Gewährleistungsfrist kann die BKW Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. Der Beauftragte ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der BKW verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.

3.3 Im Falle eines Mangels stehen der BKW die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Lieferung (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Besteller gesetzten Frist nicht nach, so kann die BKW den Mangel selbst beseitigen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Im Übrigen ist der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des vereinbarten Preises oder zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Ferner hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

3.5 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung resp. bis zum Rücktritt vom Vertrag zur Verfügung der BKW. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden.

3.6 Für Ersatzlieferungen und den von einer Nachbesserung betroffenen Teil beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.